



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 28.02.2022 von Dezernat 52
Aktenzeichen: 500-9991917/0008.B

Anlagenbetreiber:

Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH
Im Bioenergiepark 16
48369 Saerbeck

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Kompostwerk Saerbeck

- Anlage zur Vergärung und Kompostierung von organischen Abfällen sowie der Verstromung des erzeugten Biogases
- Recyclinghof

Standort:

Im Bioenergiepark 3, 48369 Saerbeck

Datum der Überwachung: 16.11.2021

Dauer der Überwachung: 3 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Es wurde die Genehmigungssituation mit der derzeitigen Ist-Zustand vor Ort überprüft. Des Weiteren wurde immissionsschutzrechtliche und abfallrechtliche Belange geprüft.

Grundlagen der Überwachung:

BImSchG, KrWG

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel:	nein
Geringfügige Mängel ¹ :	ja
Erhebliche Mängel ² :	nein
Schwerwiegende Mängel ³ :	nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Es wurde der Bau und Betrieb einer Perkolatbefeuchtung für die Grüngutkompostierung nicht angezeigt, wie auch weitere kleinere Änderungen. Der Betreiber hat ein Revisionsschreiben zur Mängelbehebung erhalten.



- ¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- ² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.